

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zu einer Änderung (Neufassung) des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Transparency International - Austrian Chapter übermittelt diese Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellten Begutachtungsentwurf für eine Änderung (Neufassung) des COVID-19-Maßnahmengesetzes. Generell sind strafbewehrte Normen verfassungsrechtlich unbedenklich sowie möglichst klar und einfach zu halten. Die Vorschläge an diesem Entwurf orientieren sich daher an einer verfassungsrechtlich determinierten Operationalisierung (Vermeidung verfassungsrechtlicher Probleme) und daran, die zu erlassenden Verordnungen für die davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger möglichst einfach, konkret und lebensnah fassbar zu machen.

Zu § 1:

- (1) Voraussetzung dafür, dass eine Verordnung gemäß § 1 Abs 1 COVID-MaßnahmenG erlassen werden kann, ist das „Auftreten von COVID“. Diese Voraussetzung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht womöglich zu unbestimmt. Es ist nicht klar, ob schon das Auftreten eines Falles ausreicht oder welche Intensität gegeben sein muss. Der Vorschlag versucht eine klarere, abgegrenzte Voraussetzung zu formulieren. Es müssen ärztliche Diagnosen von COVID-Fällen vorliegen und zwar so viele, dass die Gesundheit der gesamten oder doch von Teilen der Bevölkerung (z.B. Risikogruppen) ernsthaft gefährdet ist, also nicht bloß mit einzelnen Ansteckungen zu rechnen ist. Die Formulierung deckt auch die Situation ab, dass künftig Behandlungs- oder Präventionsmethoden (Impfungen) zur Verfügung stehen, weil diesfalls dann allenfalls keine ernsthafte Gesundheitsgefahr besteht.
- (2) Die Missachtung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung soll strafbewehrt sein. Strafbewehrte Normen bedürfen eines besonders hohen Ausmaßes an Bestimmtheit und an Klarheit. Jedermann – auch diejenigen, die nicht rechtskundig sind – sollen ohne Schwierigkeit den Verbotsgehalt rasch erfassen können. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Klarstellung, dass nicht

TRANSPARENCY INTERNATIONAL - AUSTRIAN CHAPTER

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf, Mag. Georg Krakow,
Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl; Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler

Berggasse 7, 1090 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960760
ZVR-Zahl:656549523

nur das Betreten (also das Hineingehen), sondern auch der Aufenthalt verboten ist (siehe zB Schwierigkeiten bei der Auslegung iZm Gaststätten).

- (3) Die Verordnungsermächtigung sollte sachgerecht auf öffentliche Verkehrsmittel eingeschränkt werden und private Verkehrsmittel ausnehmen (z.B. Privat-Kfz), ansonsten ebenfalls eine verfassungswidrige Unverhältnismäßigkeit droht. Andererseits wären wohl die Einstiegs- und Ausstiegsorte zusätzlich zu erfassen, weil sich dort typischerweise größere Anzahlen an Menschen aufhalten.
- (4) Abs 2 wäre an die geänderte Formulierung hinsichtlich des „Aufenthalts“ anzupassen.
- (5) Als Auflage könnte auch die Beschränkung der Zahl gleichzeitig anwesender Personen angeführt werden, die auch schon praktisch angewendet wurde.
- (6) Zudem sollte die Möglichkeit der gänzlichen Untersagung nicht nur durch Eintrittskausalität („sofern“), sondern auch ihrem Umfang nach – durch Einfügen von „soweit“ und hinsichtlich der Zeitspanne – durch Einfügen von „solange“ – begrenzt werden.
- (7) Die in § 2 vorgesehene Pflicht zu Ausnahmeregelungen im Fall eines gänzlichen Betretungsverbots sollte auch in § 1 aufgenommen werden. Die Verordnungsermächtigung würde zB erlauben den Aufenthalt in allen Betriebsstätten und/oder an allen Arbeitsorten zu untersagen. Diesfalls müsste die Grundversorgung der betroffenen Bevölkerung dennoch sichergestellt werden – mag dies durch Ausnahmen für bestimmte Betriebsstätten und Arbeitsorte (zB Lebensmittelgeschäfte, Apotheken) oder (teils) durch Lieferdienste erfolgen. Das gänzliche Betretungs- und Aufenthaltsverbot wird im Textvorschlag daher gemeinsam mit der notwendigen Ausnahmeregelung in einen eigenen Abs 3 verschoben.

Textvorschlag:

„§ 1

(1) Treten diagnostizierte Fälle von COVID-19 in einem so erheblichen Ausmaß auf, dass ernsthafte Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung oder Teile der Bevölkerung



in einem bestimmten Gebiet besteht, kann durch Verordnung das Betreten von und der Aufenthalt

- 1. in Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,**
- 2. an Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder**
- 3. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder nur bestimmten öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie den dazugehörigen Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Stationen**

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel betreten werden dürfen und man sich dort aufhalten darf. Zu den Auflagen zählen insbesondere die Beschränkung der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, Abstandsregeln, Schutzmaßnahmen und Präventionskonzepte.

(3) Weiters kann das Betreten und der Aufenthalt gänzlich untersagt werden, sofern, soweit und solange gelindere Maßnahmen nicht ausreichen. Diesfalls sind ausreichende Ausnahmen vorzusehen, soweit die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dies erfordert.“

Zu § 2:

- (8) Es scheint überschießend und von Verfassungswidrigkeit bedroht, durch Verordnung das Betreten jedweder privater Orte (Wohnungen) verbieten zu können. Daher sollte die Verordnungsermächtigung nur für öffentliche Orte gelten. Sofern es notwendig scheint, könnten private Veranstaltungs- und Versammlungsstätten ergänzt werden.**
- (9) Die Anmerkungen Rz (1), (2), (4) und (6) zu § 1 gelten auch hier.**

Textvorschlag:

TRANSPARENCY INTERNATIONAL - AUSTRIAN CHAPTER

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf, Mag. Georg Krakow,
Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl; Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler

Berggasse 7, 1090 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960760
ZVR-Zahl:656549523

„§ 2

(1) Treten diagnostizierte Fälle von COVID-19 in einem so erheblichen Ausmaß auf, dass ernsthafte Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung oder Teile der Bevölkerung in einem bestimmten Gebiet besteht, kann durch Verordnung das Betreten von und der Aufenthalt an

- 1. bestimmten öffentlichen Orten oder**
- 2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit**

geregelt werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten werden dürfen. Zu den Auflagen zählen insbesondere Abstandsregeln, Schutzmaßnahmen und Präventionskonzepte. Weiters kann das Betreten gänzlich untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen. Dabei sind ausreichende Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot vorzusehen, soweit die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dies erfordert.“

Zu § 3:

- (10) § 3 enthält die Strafbestimmungen und wäre daher sprachlich an § 1 und § 2 („Aufenthalt“) anzupassen.
- (11) Die Abs 3 und 4 sind als Erfolgsverpflichtungen für Betriebs- oder Arbeitsstätteninhaber und Betreiber formuliert. Angesichts des Prinzips des Schuldstrafrechts sollte die Strafnorm auf die Missachtung gebotenen Verhaltens anstelle auf einen verpönten Erfolg allein abstellen. Zwar könnte man die Schuldkomponente über § 5 Abs 1 VStG bei wohlwollender Auslegung ausreichen lassen, doch sprechen die Erfahrungen mit einer großen Zahl ungerechtfertigt erlassener Verwaltungsstrafen iZm den bisherigen COVID-19-Maßnahmen dagegen. Dagegen spricht auch, dass § 3 Abs 3 und 4 eben kein Verbot oder Gebot eines Verhaltens (vgl. § 5 Abs 1 VStG) anordnen, sondern schlicht den Erfolg. Es sollte daher auf allgemein übliche Maßnahmen eingeschränkt werden, wie etwa das Zusperrern eines Geschäfts.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL - AUSTRIAN CHAPTER

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf, Mag. Georg Krakow,
Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl; Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler

Berggasse 7, 1090 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960760
ZVR-Zahl:656549523

Textvorschlag:

„§ 3.

(1) Wer

1. eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel betritt oder sich dort aufhält, während das Betreten und der Aufenthalt dort gemäß § 1 untersagt sind, oder
2. einen Ort betritt oder sich dort aufhält, während das Betreten und der Aufenthalt gemäß § 2 untersagt sind,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. entgegen den in einer Verordnung gemäß § 1 festgelegten Voraussetzungen und/oder Auflagen eine Betriebsstätte, einen Arbeitsort oder ein Verkehrsmittel betritt oder sich dort aufhält oder
2. entgegen den in einer Verordnung gemäß § 2 festgelegten Zeiten, Voraussetzungen und/oder Auflagen die darin genannten Orte betritt oder sich dort aufhält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro zu bestrafen.

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes oder als Betreiber eines Verkehrsmittels nicht die Maßnahmen ergreift, die üblicherweise getroffen werden, um das Betreten von und den Aufenthalt an derartigen Orten zu verhindern, wenn sie die von einem Betretungs- und Aufenthaltsverbot gemäß § 1 erfasst sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes oder als Betreiber eines Verkehrsmittels nicht angemessene und zumutbare Maßnahmen ergreift, um dort die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 1 angeordneten Auflagen zu bewirken, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.“



Kontakt für Rückfragen:

Mag. Georg Krakow

Vorstandsmitglied TI-AC

Tel.: +43 (0)1 960 760

E-Mail: office@ti-austria.at

TRANSPARENCY INTERNATIONAL - AUSTRIAN CHAPTER

Vorstand: Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende), Mag. Eva Graf, Mag. Georg Krakow,
Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Dr. Angelika Trautmann, Dr. Alexander Picker;
Beiratspräsidentin: Mag. Bettina Knötzl; Ehrenpräsident: Dr. Franz Fiedler

Berggasse 7, 1090 Wien
office@ti-austria.at, T +43 1 960760
ZVR-Zahl:656549523